

3797

KR-Nr. 56/2000

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zur Leistungsmotion KR-Nr. 56/2000 betreffend
Globalbudgets 2001 der Gesundheitsdirektion:
Abgaben auf privatärztlichen Tätigkeiten an den
kantonalen Spitälern**

(vom 26. Juli 2000)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 17. April 2000 folgende, von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit am 31. Januar 2000 eingereichte Leistungsmotion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, gemäss § 20 Abs. 2 a des Kantonsratsgesetzes die finanziellen Folgen zu berechnen, die sich daraus ergeben, dass dem Staat die vollen 50% des gesamten Honorarvolumens aus der privatärztlichen Tätigkeit an den kantonalen Spitälern zukommen. Insbesondere ist auch die privatärztliche Tätigkeit im Rahmen der Radiologie und Anästhesie in die Berechnung dieses Gesamtvolumens mit einzubeziehen. Es ist sicherzustellen, dass die Abgaben auf dem erbrachten Honorarvolumen ärztlicher Tätigkeit erhoben und nicht gemäss delegierter technischer Leistungen bemessen werden.

Der Regierungsrat erstattet hiezu folgenden Bericht:

§ 39 a Gesundheitsgesetz (LS 810.1) sieht für die Abgaben von Honorarerträgen der Ärztinnen und Ärzte ein lineares oder progressives Abgabesystem vor. Lineare Abgaben dürfen höchstens 50%, progressive höchstens 70% betragen. Der Regierungsrat hat sich für das lineare Abgabesystem entschieden und auf Verordnungsstufe Detailregelungen erlassen. Für die Chefärztinnen und Chefärzte wurde in der Verordnung über die kantonalen Krankenhäuser (LS 813.11) ein Abgabesatz von 50% verabschiedet. Für die Leitenden Ärztinnen und Ärzte sowie die Oberärztinnen und -ärzte wurden auf Verordnungsstufe bzw. mit Regierungsratsbeschluss tiefere Abgabesätze festgelegt. Leitende

Ärztinnen und Ärzte, deren privatärztliche Einnahmen Fr. 100 000 im Jahr nicht übersteigen, leisten für die ersten Fr. 50 000 eine Abgabe von lediglich 20%. Von den Honorareinnahmen der Oberärztinnen und -ärzte fallen 40% dem Staat zu. In den Bereichen Anästhesie und Radiologie gelten die Abgabesätze der Verordnung ohne jede Einschränkung.

Würden die Honorarabgaben im Sinne der Leistungsmotion festgesetzt, ergäben sich folgende Veränderungen des Voranschlags (buchhalterisch überweisen die Patientinnen und Patienten die Honorare dem Spital; dieses bezahlt anschliessend der Ärzteschaft deren Anteil aus; dementsprechend ist die Honorarabgabe der Ärztinnen und Ärzte derjenige Betrag, den der Staat zurückbehält):

Spital	Konto 4369 Erträge Voranschlag 2001	Honoraraus- zahlungen gemäss Leistungsmotion	Honoraraus- zahlungen Voranschlag 2001	Saldoverbesserung gemäss Leistungsmotion
Universitätsspital Zürich	42 000 000	21 000 000	23 100 000	2 100 000
Kantonsspital Winterthur	15 488 000	7 744 000	6 280 000	-1 464 000
Psychiatrische Universitätsklinik Zürich	2 700 000	1 350 000	1 400 000	50 000
Psychiatrische Klinik Rheinau	140 000	70 000	58 000	-12 000
Psychiatrie- Zentrum Hard	763 000	382 000	312 000	-70 000
Kinder- und Jugend- psychiatrischer Dienst	160 000	80 000	65 000	-15 000
Total	61 251 000	30 626 000	31 215 000	589 000

Aus dieser Übersicht ergibt sich, dass die beantragte Anhebung der Abgabesätze für Leitende Ärztinnen und Ärzte sowie für Oberärztinnen und -ärzte eine Rechnungsverbesserung von lediglich rund 0,6 Mio. Franken per Saldo bewirken würde. Dieser Saldo ergibt sich primär aus Mehreinnahmen (bzw. einem Minderaufwand) am Universitätsspital, die teilweise durch zusätzlichen Aufwand insbesondere am Kantonsspital Winterthur (wo die Ärztinnen und Ärzte derzeit noch auf freiwilliger Basis über 50% der Gesamthonorareinnahmen abgeben) vermindert werden. Der verbleibenden Rechnungsverbesserung stehen indessen schwer wiegende Nachteile bei der Personalpolitik der kantonalen Spitäler entgegen. Die gestaffelten Abgabesätze sind ein wichti-

ges Instrument, um ein motiviertes Ärztekader als Leistungsträger für die Spitäler zu gewinnen. Die hohe Qualität der spitalärztlichen Versorgung und der ärztlichen Weiterbildung im Kanton Zürich hängt wesentlich von qualifizierten und motivierten Leitenden Ärztinnen und Ärzten sowie Oberärztinnen und -ärzten ab. Eine Verschlechterung der Bedingungen für diese Personalgruppe würde negative Signale setzen. Die im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen vernachlässigbare Saldoverbesserung stünde in keinem Verhältnis zu der damit bei den Betroffenen entstehenden Verunsicherung. Da Privatkliniken vielfach attraktivere Entlohnungssysteme anbieten als staatliche Spitäler, wäre mit einer weiteren Abwanderung von qualifiziertem ärztlichem Personal zu rechnen. Mittelfristig wäre deshalb sogar mit einem Einnahmenverlust aus Honoraren zu rechnen, sodass die von der Motion vorgeschlagene Massnahme letztlich zu einer Saldoverschlechterung führen könnte.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Leistungsmotion KR-Nr. 56/2000 keine Folge zu leisten und den Voranschlag der Gesundheitsdirektion entsprechend den Anträgen des Regierungsrates zu genehmigen.

Dieser Bericht wird dem Entwurf zum Voranschlag 2001 als Anhang angefügt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber i.V.:
Fuhrer	Hirschi